

Aufgrund von § 62 Abs. 2 S. 1 und 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl.I/14, Nr. 18) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 11.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Frankfurt (Oder), Nr. 05/2011, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.07.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2014, S. 1), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Wahlordnung¹:

Wahlordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (WahlO)

Neufassung vom 28. Januar 2015

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. zum Senat und
2. zu den Fakultätsräten.

der Europa-Universität Viadrina.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen sowie für Wahlen in Gremien gilt die Wahlordnung nach Maßgabe des Abschnittes 7.

(3) Für die nicht gesondert geregelten Wahlen gilt diese Wahlordnung entsprechend.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Die Mitglieder der in § 1 genannten Organe werden, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von den Mitgliedern der Europa-Universität Viadrina bzw. im Falle der Fakultätsräte von den Mitgliedern der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt, von den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 49 BbgHG, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, im Falle der Studierenden ein Jahr.

(2) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach § 2 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina in Verbindung mit

§ 60 BbgHG. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren kann auf Antrag des Senats durch die Präsidentin oder durch den Präsidenten der Status eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer unter den Voraussetzungen des § 60 Abs. 3 BbgHG verliehen werden.

(3) Die nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die gastweise tätigen Lehrkräfte und Privatdozentinnen und Privatdozenten mit Ausnahme der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die nur vorübergehend nach Absatz 2 Satz 3 oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechend vollbeschäftigten Personals tätig sind, sowie die Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Hilfskräfte haben als Angehörige der Europa-Universität Viadrina nur aktives Wahlrecht gemäß § 62 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Sofern Privatdozentinnen und Privatdozenten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer weiteren Personalkategorie Mitglieder der Europa-Universität Viadrina nach Absatz 2 sind, haben sie zudem passives Wahlrecht.

(4) Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen die Wählerlisten (§ 3).

(5) Das Wahlrecht kann nur in einer der Mitgliedergruppen ausgeübt werden. Mehrfachwahl in verschiedenen Gruppen ist unzulässig.

(6) Wahlberechtigte, die mehreren Mitgliedergruppen angehören, werden - nach der Reihenfolge der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und des nichtwissenschaftlichen Personals - in den Wählerlisten vorläufig der jeweils ersten für sie in Betracht kommenden Mitgliedergruppe zugeordnet. Sie können binnen einer bei der Auslegung der Wählerlisten bekanntgemachten Frist (§ 4 Abs. 1) der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung darüber abgeben, in welcher anderen Mitgliedergruppe sie wählen wollen. Andernfalls werden sie endgültig der in der Wählerliste genannten Mitgliedergruppe zugeordnet.

(7) Wahlberechtigte, die mehreren Fakultäten bzw. Zentralen Einrichtungen angehören, haben eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, wo sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

§ 3 Wählerliste

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in den Wählerlisten geführt werden. Die Wählerlisten

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 28.01.2015 seine Genehmigung erteilt.

werden aus der Personaldatei und der Immatrikulationsliste der Universität ermittelt. Bei der Aufstellung der Wählerlisten ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

§ 4 Auslegung der Wählerlisten

(1) Die Wählerlisten sind für die wahlberechtigten Mitglieder an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Die Wählerlisten enthalten den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Verwaltung), akademische Titel, das Geburtsdatum sowie die Anschrift, an die die Wahlunterlagen gesandt werden. Über die Auslegung der Wählerlisten ergeht eine besondere Bekanntmachung des Wahlleiters. Einwendungen gegen die Wählerlisten müssen bis zum Ablauf einer vom Zentralen Wahlausschuss zu bestimmenden Frist gegenüber dem Wahlleiter der Universität geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit dieser Wählerlisten nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.

(2) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet der Zentrale Wahlausschuss.

§ 5 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und für die Gruppe des nichtwissenschaftlichen Personals erfolgt eine Mehrheitswahl nach § 62 Abs. 1 S. 2 BbgHG. Für die Gruppe der Studierenden und für die Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 BbgHG.

(3) Die Wahlleitung hat die Wahl so durchzuführen, insbesondere den Wahlzeitraum so zu legen, dass eine möglichst hohe Wahlbeteiligung erreicht wird. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sollen gleichzeitig stattfinden. Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

§ 6 Wahlkreise

(1) Bei den Wahlen zum Senat werden universitätsweite Wahlkreise - bei den Wahlen zu den Fakultätsräten wird in jeder Fakultät je ein Wahlkreis - für die Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, des nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden gebildet.

(2) Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wird ergänzend zu Absatz 1 bei der Wahl zum Senat zusätzlich zum universitätsweiten Wahlkreis in jeder Fakultät ein Wahlkreis gebildet. Aus dem universitätsweiten Wahlkreis wird ein Mitglied und aus jedem Wahlkreis einer Fakultät werden zwei Mitglieder gewählt.

§ 7 Stimmenabgabe und -verteilung

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in dem Wahlkreis von der Mitgliedergruppe zu besetzen sind, der sie oder er angehört, bzw. im Falle der Fakultätsräte, wie Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe in diese zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

(2) Bei personalisierter Verhältniswahl berechnet sich die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate nach dem System Hare-Niemeyer. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los. Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden die Bewerberinnen und Bewerber der Liste, der das ordentliche Mitglied entstammt, entsprechend der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb der Liste gilt Satz 2 entsprechend. Bei Mehrheitswahl oder wenn nur Einzelbewerberinnen und/oder Einzelbewerber zur Wahl stehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Stellvertreterin oder Stellvertreter ist in diesem Fall die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

(3) Entfallen auf Listen einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen oder Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze nach dem System Hare-Niemeyer gemäß Absatz 2 den übrigen Wählerlisten derselben Mitgliedergruppe zu.

2. Abschnitt: Wahlorgane

§ 8 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Zentrale Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, die Wahlausschüsse und der Wahlprüfungsausschuss des Senats.

(2) Sie sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Ämter verpflichtet.

(3) Mitglieder der Wahlgremien, die für die Wahl in ihrem Zuständigkeitsbereich kandidieren wollen, scheiden für die Zeit der Durchführung dieser Wahl aus dem Gremium aus.

(4) Scheiden Mitglieder aus den Wahlgremien aus, finden die §§ 25, 26 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 9 Zentraler Wahlausschuss

(1) Der Zentrale Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.

(2) Er nimmt die ihm durch die Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

§ 10
Zusammensetzung des
Zentralen Wahlausschusses und des
Wahlprüfungsausschusses

(1) Dem Zentralen Wahlausschuss gehören eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je Fakultät und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der drei übrigen Mitgliedergruppen an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils für eine zweijährige Amtszeit vom Senat gewählt. Für die studierenden Mitglieder beträgt die Amtszeit ein Jahr. Der Senat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder.

(2) Der Zentrale Wahlausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitgliedergruppen an. Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 11
Wahlleiterin oder Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Sie oder er sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil oder lässt sich vertreten und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er soll die Beschlüsse des Zentralen Wahlausschusses durch Vorschläge vorbereiten.

§ 12
Wahlausschüsse

(1) Für die Wahlen zum Senat sowie zu den Fakultätsräten wird jeweils ein Wahlausschuss gebildet, dem je eine Vertreterin oder ein Vertreter aller vier Mitgliedergruppen angehört. Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt die Mitglieder der Wahlausschüsse.

(2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse haben die Stimmen auszuzählen. Die Wahlausschüsse haben das Wahlergebnis festzuhalten und der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mitzuteilen.

3. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 13
Fristen und Termine,
Wahlbekanntmachung

(1) Der Zentrale Wahlausschuss bestimmt, soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, die Fristen und Termine, insbesondere die Fristen für die Auslegung der Wählerlisten, für die Einreichung der Wahlvorschläge und den Termin, bis zu dem

die Wahlbriefe bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl, die Wahltermine und das Wahlergebnis durch Aushang in den Fakultäten, den wissenschaftlichen Einrichtungen und in sonst geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt. Der Aushang erfolgt drei Wochen vor Ablauf der entsprechenden Fristen. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- das Datum ihrer Veröffentlichung,
- die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
- die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
- die Darstellung des Wahlsystems nach §§ 5, 7 und 18,
- einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in den Wählerlisten geführt wird,
- einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
- einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Wählerlisten zu erheben,
- die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist, Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen,
- die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
- einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag seines Wahlkreises aufgenommen worden ist,
- den Wahlzeitraum,
- Ort und Zeit der Stimmenabgabe,
- den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

(3) Die Wahlberechtigten sollen rechtzeitig vor den Wahlen per Mail benachrichtigt werden.

§ 14
Wahlvorschläge

(1) Der einzelne Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie in den betreffenden Wahlkreisen Sitze zu besetzen sind.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät angehören und nicht schon in einen anderen Wahlvorschlag aufgenommen sind.

(3) Bei den Wahlen zum Senat sollten in den Fällen, in denen die gesamte Universität einen einzigen Wahlkreis bildet, Listenvorschläge möglichst Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten, die aus unterschiedlichen Fakultäten stammen.

(4) Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten dieses Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben ihrer deutlichen Unterschrift die Angaben über die Zugehörigkeit zu dem betreffenden Wahlkreis bzw. der betreffenden Fakultät beizufügen; Studierende haben ihre Matrikelnummer anzugeben. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin oder ein Listensprecher benannt ist, gilt die oder der an erster Stelle eines Wahlvorschlages Stehende als berechtigt, den Wahlvorschlag gegenüber den Wahlorganen zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen. Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht gleichzeitig Unterzeichnerin oder Unterzeichner sein. Der Zentrale Wahlausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn es aufgrund der geringen Anzahl der Mitglieder einer Mitgliedergruppe sonst nicht möglich wäre, für die der Gruppe zustehende Zahl der Sitze Bewerberinnen und/oder Bewerber beizubringen.

(5) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Bewerberinnen und/oder Bewerber enthalten:

- Mitgliedergruppe,
- Fakultät bzw. Zentrale Einrichtung,
- Name, Vorname, Amts- oder Dienstbezeichnung,
- Personal- bzw. Matrikelnummer,
- Geburtsdatum.

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehört oder ob sie oder er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen und/oder Bewerber, so ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Listenbezeichnung anzugeben. Ist keine Listenbezeichnung angegeben, so wird die Liste unter dem Namen der Listensprecherin oder des Listensprechers geführt, andernfalls nach der ersten Bewerberin oder dem ersten Bewerber des Wahlvorschlags.

(6) Listenverbindungen sind unzulässig.

§ 15 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Bei Abschluss der Nominationsfrist nach § 13 Abs. 2 Ziff. 8 sollen insgesamt dreimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten vorhanden sein, wie Bewerberinnen und Bewerber zu wählen sind. Sind innerhalb dieser Frist nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Nachfrist von bis zu drei Werktagen festsetzen.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter soll dafür Sorge tragen, dass Mängel der Wahlvorschläge behoben werden.

(3) Der Zentrale Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wird durch Los bestimmt.

§ 16 Stimmzettel

Der Zentrale Wahlausschuss beschließt über die Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel werden das zu wählende Organ, die jeweilige Mitgliedergruppe, ggf. der Wahlkreis, das Verfahren der Stimmabgabe und die Wahlperiode vermerkt. Dort werden außerdem die Wahlvorschläge mit den in § 14 Abs. 5 vorgesehenen Angaben in der nach § 15 Abs. 3 S. 2 festgelegten Reihenfolge aufgeführt.

§ 17 Urnenwahl

Die Wahlberechtigten erhalten im Wahllokal während der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlzeiten einen amtlichen Stimmzettel.

§ 18 Briefwahl

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann persönlich oder schriftlich bei der Wahlleitung Briefwahl beantragen. Bei persönlichem Antrag händigt die Wahlleitung die Briefwahlunterlagen aus, bei schriftlichem Antrag werden sie zugesandt.

(2) Briefwahlunterlagen sind:

1. der amtliche Stimmzettel,
2. Hinweis zur Durchführung der Briefwahl und die Gültigkeit der Stimmenabgabe und
3. ein gebührenfreier, amtlicher Wahlbriefumschlag (Rückantwort).

(3) Bei der Versendung erhält der Versandumschlag einen deutlichen Hinweis darauf, dass er Wahlunterlagen enthält.

4. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 19 Wahlvorgang

(1) Die oder der Wahlberechtigte gibt die Stimme durch Ankreuzen ab. Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen.

(2) Die oder der Wahlberechtigte wirft den Stimmzettel gefaltet in die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bereitgestellte Wahlurne ein.

(3) Im Falle der Briefwahl übermittelt die oder der Wahlberechtigte den Wahlbriefumschlag der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und die in die Urne eingeworfenen Stimm-

zettel und hält sie bis zum Schluss der Abstimmung unter Verschluss.

§ 20 Ungültigkeit der Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. er nicht gekennzeichnet ist,
 2. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
 3. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung von Kandidatinnen und/oder Kandidaten dienen,
 4. im Fall der Briefwahl der Wahlbriefumschlag unverschlossen ist.
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn
1. für ihn eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
 2. er als nicht von der Universitätsverwaltung hergestellt erkennbar ist,
 3. er nicht innerhalb der vom Zentralen Wahlausschuss festgesetzten Frist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingetroffen ist.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Zentrale Wahlausschuss in Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 21 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahlhandlung wird unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch die Wahlausschüsse die Ordnungsmäßigkeit der Wahl überprüft und das Wahlergebnis festgestellt.
- (2) Zum Wahlergebnis gehören:
1. die Feststellung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen,
 2. die Zahl der auf die einzelnen Listen gefallenen gültigen Stimmen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Feststellung der auf jede Liste entfallenden Sitze sowie der gewählten ordentlichen Mitglieder und ihrer Stellvertretenden,
 5. die Aufstellung der Reservelisten für jede Liste, auf die ein Mandat entfallen ist.
- (3) Die Feststellung des Wahlergebnisses bedarf der Bestätigung durch den Zentralen Wahlausschuss.
- (4) Das Wahlergebnis wird unverzüglich nach der Ermittlung durch Aushang gemäß § 13 Abs. 2 bekanntgemacht.

5. Abschnitt: Wahlprüfung

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte und der Zentrale Wahlausschuss können binnen einer Frist von 10 Tagen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind oder von Organen der Universität oder Organen einzelner Mitgliedergruppen eine Wahlempfehlung für eine bestimmte Liste ausgesprochen worden ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der oder bei dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Senat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses. Der Senat soll über den Einspruch schnellstmöglich entscheiden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer sowie der oder dem davon als Gewählte oder Gewählter bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter Betroffenen mit. Die Entscheidung ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Wahlprüfungsausschuss berichtigt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 23 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Senat die Wahl in einem Wahlkreis bzw. im Falle der Wahlen zu den Fakultätsräten in einer Fakultät für ungültig, so findet binnen einer vom Zentralen Wahlausschuss festzulegenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis bzw. dieser Fakultät (ggf. in der entsprechenden Mitgliedergruppe) statt.

§ 24 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wählerlisten, die Wahlvorschläge, die Stimmzettel sowie die Wahlprotokolle werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter vernichtet.

6. Abschnitt: Wahlhandlung und Ermittlung des Ergebnisses

§ 25 Nachrücken

Wird in den jeweiligen Organen ein Sitz frei, insbesondere durch begründeten Rücktritt oder durch Ausscheiden aus der Universität, so rückt die erste Kandidatin oder der erste Kandidat der jeweiligen Reserveliste nach. Ist die Liste erschöpft, gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Nachwahl

Eine Nachwahl findet statt, wenn bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden sind und die Nachwahl schriftlich unter Vorlage eines Wahlvorschlages für die noch freien Mandate bei der Wahlleitung beantragt wird. Eine Nachwahl findet ebenfalls statt, wenn Mitglieder eines Gremiums ausscheiden und keine Ersatzpersonen nach § 25 nachrücken können. Bezieht sich die Nachwahl nur auf eine kleinere Zahl von Wahlberechtigten, können die zu setzenden Fristen gegenüber regulären Wahlen verkürzt werden.

7. Abschnitt: Besondere Wahlverfahren

§ 27 Studierendenschaft

Die Wahlen zu den und in den Organen der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina sind frei, gleich und geheim. Das Nähere regelt die vom obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft zu beschließende Wahlordnung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten. Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Universitätsverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahlen in der Studierendenschaft.

§ 28 Zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina für die Dauer von vier Jahren gewählt. Hierfür wird ein universitätsweiter Wahlkreis gebildet. Die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten erfolgt getrennt von der Wahl ihrer Stellvertreterinnen.

(2) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern und Angehörigen der jeweiligen Einrichtungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierfür werden vier Wahlkreise gebildet: ein Wahlkreis je Fakultät sowie ein gemeinsamer Wahlkreis für die Zentralen Einrichtungen und die zentrale Universitätsverwaltung.

(3) Die Kandidatinnen stellen sich vor Beginn der Wahl auf einer von der Wahlleitung einberufenen Versammlung allen nach § 28 Wahlberechtigten vor.

§ 29 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen

Die oder der Beauftragte wird auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen der Europa-Universität Viadrina mit Behinderungen für die Dauer von 2 Jahren von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Rechte und Aufgaben richten sich nach § 69 BbgHG.

§ 30 Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten

Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten erfolgt nach der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina.

§ 31 Gremien

Die Wahlen innerhalb von Gremien bestimmen sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung dieser Gremien. Besteht keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Senats. Die Wahlordnung ist ergänzend heranzuziehen.

8. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 32 Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina und mit Wirkung ab der Eröffnung der Wahlverfahren für den Senat sowie für die drei Fakultätsräte in 2015 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung vom 02.11.2011 tritt zum 30.09.2015 außer Kraft.

(3) Folgende Regelung der Wahlordnung vom 02.11.2011 hat für den Senat und die Fakultätsräte bis zum endgültigen Außerkrafttreten nach Absatz 2 Vorrang: § 6 für die Wahlkreise.